Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 AnmG

AnmG - Anmeldegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung der im§ 2 genannten Sachschäden, die Umsiedlern (§ 3) oder Vertriebenen (§ 4) entstanden sind, durch
    1. 1.Geschädigte (§ 5) oder
    2. 2.Berechtigte auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen (§§ 7 und 8).
2. (2)Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem in Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 erlassenen Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz - UVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft seit 17.12.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at